S-3 Wahlstatut: Vereinheitlichung weitere Delegierte und Ersatzdelegierte

Gremium: 57. Bundeskongress
Beschlussdatum: 22.10.2023
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

Streiche § 4 Absatz 1 Satz 2 Wahlstatut: "Der Bundesvorstand kann Ersatzdelegierte wählen"

Streiche § 4 Absatz 2 Satz 2 Wahlstatut: "Der Bundesvorstand kann Ersatzdelegierte nachnominieren"

Streiche § 4 Absatz 3 Wahlstatut "Weitere internationale Delegierte wählt der Bundesvorstand"

Füge folgenden Absatz neu ein: § 6 Weitere Delegierte und Ersatzdelegierte

Der Bundesvorstand kann Ersatzdelegierte für die in § 3 und § 4 genannten Delegationen wählen und nachnominieren. Weitere Delegierte und Ersatzdelegierte wählt der Bundesvorstand.

Begründung

Das Wahlstatut wird durch diesen Vorschlag vereinheitlicht und sprachlich vereinfacht.

Es wird durch die bereits in vielen Fällen bestehende Möglichkeit des Bundesvorstandes, Delegiertenplätze sowie Ersatzdelegierte zu wählen, sichergestellt, dass Delegationen nicht unbesetzt bleiben, z.B. wenn Delegierte freiwillig ausscheiden oder an außerplanmäßigen Terminierungen nicht teilnehmen können. Dies wurde in Satz 2 präzisiert und neu geordnet, um hier Klarheit zu schaffen.

Das Recht der Mitgliederversammlung, Delegationen und Ersatzdelegationen zu wählen, bleibt davon unberührt.